

Trainer C – Ausbildungsgang

Auszug aus den Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Trainern C - Leistungssport und der Prüfungsordnung Trainer C - Leistungssport im BkT in Deutschland e.V.

10.1 Ausbildungsordnung

10.1.1 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer DOSB-Lizenz im Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport in Deutschland e.V. sollen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

10.1.2 Durchführung der Ausbildung

Der Ausbildungsgang Trainer C umfasst 120 Lerneinheiten (LE) zu 45 Minuten. Die Anzahl der TeilnehmerInnen soll mindestens 15 und höchstens 25 Personen (max. 30 Personen) betragen.

10.1.3 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ausbildungsgängen in der 1. Lizenzstufe:

- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein im BkT e.V.
- Nachweis über die Teilnahme an den Grundschulungen (GSG und GSS) des BDK der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf
- Ärztliches Attest, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Ausbildung und den Einsatz als Trainer bestehen

Empfehlung: Die Teilnehmer sollen bereits praktische Vorkenntnisse im karnevalistischen Tanzsport nachweisen können, damit eine erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zu erwarten ist.

10.2 Lernerfolgskontrolle / Befähigungsnachweis / Prüfungen

Das Bestehen der Lernerfolgskontrollen / Befähigungsnachweise ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Lernerfolgskontrollen sind zu dokumentieren. Die bestandenen Lernerfolgskontrollen sind der Nachweis dafür, mit der im Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen. Die für eine Lernerfolgskontrolle erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten.

Als Befähigungsnachweis werden als Ergänzung zu den lehrgangsbegleitenden Erfolgskontrollen zum Ende der Ausbildungsabschnitte entsprechende Prüfungen durchgeführt, deren Inhalte in der entsprechenden Prüfungsordnung (siehe Anlage) geregelt werden. Die Lerner-

folgskontrollen / Prüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. In der Prüfungsordnung wird festgelegt, nach welchen Kriterien das Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" erfolgt und unter welchen Bedingungen eine Wiederholung der Lernerfolgskontrollen / Prüfungen erfolgen kann.

10.3 Lizenzordnung

10.3.1 Lizenzierung

Nach der erfolgreichen Teilnahme an allen Ausbildungsabschnitten und dem Bestehen sämtlicher Prüfungsteile erteilt der BkT die Lizenz

Trainer -C- Leistungssport (Karnevalistischer Tanzsport).

- Die Lizenzen können frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres erteilt werden.
- Für die Lizenzierung ist der Nachweis eines 16-stündigen "Erste-Hilfe-Kurses" erforderlich, der zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
- Alle Bewerber müssen bei der Erteilung der Lizenz Mitglied eines Vereins sein, der dem jeweiligen Landesverband für karnevalistischen Tanzsport, dem Tanzsportverband des Bundeslandes und dem Deutschen Tanzsportverband e.V. angehört.

10.3.2 Anerkennung anderer Ausbildungsabschlüsse

- Für Absolventen sportpädagogischer Ausbildungsinstitutionen können Teilgebiete der Ausbildung anerkannt werden. In besonderen Fällen ist auf Antrag auch eine Direktlizenzierung möglich.
- Für Inhaber von DOSB-Lizenzen sowie beim Nachweis anderer Qualifikationen können inhaltsgleiche Ausbildungsteile anerkannt werden.
- Über die jeweilige Anerkennung und Einstufung entscheidet der BkT.

10.3.3 Gültigkeitsdauer von Lizenzen

Die DOSB-Lizenz ist im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes gültig. Die DOSB-Lizenz der 1. Lizenzstufe (entspricht C-Lizenz) ist Voraussetzung für die öffentliche und/oder verbandliche Bezuschussung der Tätigkeit in Sportvereinen und -verbänden.

Alle vom Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport in Deutschland ausgestellten DOSB-Lizenzen sind für vier Jahre gültig, beginnend mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz und endend mit dem 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

10.3.4 Fort- und Weiterbildung, Verlängerung der Lizenzen

Der Ausbildungsprozess ist mit dem Erwerb einer Lizenz nicht abgeschlossen. Durch die notwendige inhaltliche und zeitliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge ist eine Fortbildung unumgänglich. Daher sind innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz nachzuweisen

- eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainer bei einem Mitgliedsverein des BkT,
- die Teilnahme an vom BkT angebotenen oder anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen in den letzten zwei Jahren im Umfang von mindestens 15 LE.

Änderungen der Anzahl der nachzuweisenden Lerneinheiten bei Fortbildungen setzt der Lehrwart des BkT fest.

Für die Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen gilt:

- im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Lizenz wird nach der erfolgreichen Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von 20 LE um vier Jahre verlängert.
- im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Lizenz wird nach der erfolgreichen Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von 30 LE um vier Jahre verlängert.
- Überschreiten der Gültigkeit um mehr als 3 Jahre
Die gesamte Ausbildung ist in Theorie und Praxis zu wiederholen. In begründeten Fällen kann der Lehrwart des BkT Ausnahmeregelungen genehmigen.

10.3.4 Lizenzentzug

Der Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport in Deutschland e.V. hat das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, wenn die Lizenzinhaber gegen die Satzung des BkT oder ethisch-moralische Grundsätze oder die Anti-Doping-Regeln verstoßen.

Anhang: **Prüfungsordnung Trainer C – Leistungssport** (Ergänzung zu 10.2 – Lernerfolgskontrollen)

1. Grundlagen

Diese Prüfungsordnung ist eine Ergänzung gemäß Ziffer 6 der DTV-Ausbildungsordnung zur Qualifizierung in Verbindung mit Ziffer 10.2 der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Trainern -C- Leistungssport (Karnevalistischer Tanzsport).

Sie regelt ausschließlich die Prüfung der Eignung als Trainer -C-Leistungssport.

Der Ausbildungsumfang ist in der entsprechenden Ausbildungsanleitung des DTV geregelt.

2. Zulassung

- Die Zulassung zur Prüfung erfolgt bei Nachweis der vollständigen Ausbildung in den Lernbereichen 1 - 4.
- Aus Gründen der Qualitätssicherung ist der Nachweis sämtlicher 120 LE ohne Fehlzeiten erforderlich.
- Der Bewerber muss alle in den RRL-BkT geforderten Eingangsvoraussetzungen erfüllt haben.
- Der zuständige LkT hat einen Antrag an den BkT zu stellen.

4. Prüfungsumfang

Die Prüfung setzt sich aus den Teilprüfungen zu den einzelnen Lernbereichen zusammen.

4.1 Schriftliche Prüfung (Lernbereich 1 – 4)

Zu den Lernbereichen 1 – 4 ist jeweils ein vom BkT genehmigter Fragebogen mit je 10 – 15 Fragen schriftlich zu beantworten. Hierzu stehen den Kandidaten maximal 2 LE zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung kann ggf. durch ein Prüfungsgespräch ergänzt werden.

4.2 Praxisorientierte Prüfung (Lernbereich 4)

- Demonstrieren der Raumrichtungen, der Arm- und Fußpositionen
- Visualisieren, An- und Durchzählen einer vorgegebenen Musik
- Vortanzen der Grundschriffe unter Beachtung der Raumrichtungen und der Armpositionen

4.3 Pädagogische Prüfung (Lernbereich 4)

Die pädagogische Teilprüfung beinhaltet eine Lehrprobe.

Schriftlich: Zum Thema der Lehrprobe ist ein Unterrichtsentwurf schriftlich auszuarbeiten und der Prüfungskommission zur Prüfung vorzulegen.

Praktisch: Die Lehrprobe ist mit einer Gruppe von wenigstens 10 Aktiven (möglichst nicht Lehrgangsteilnehmer) über mindestens 15 Minuten durchzuführen. Das Thema der Lehrprobe soll dem Lizenzanwärter am letzten Tag der Ausbildung mitgeteilt werden.

5. Ergebnisermittlung

- Die Prüfungen sind vor der Prüfungskommission abzulegen.
- Die Prüfungsteile, die mittels Fragebogen zu lösen sind, gelten als bestanden, wenn zwei Drittel der Fragen richtig beantwortet wurden.
- Die Visualisierung einer vorgegebenen Musik zu Beginn der schriftlichen Prüfung fließt mit maximal 5 Punkten in das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ein.

- Jede Teilprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Die Prüfung ist „bestanden“, wenn alle Teilprüfungen erfolgreich absolviert werden.
- Wird eine Teilprüfung (auch wegen Krankheit u.ä.) von dem Lizenzanwärter abgebrochen, wird sie als „nicht bestanden“ gewertet.
- Über bestandene Teilprüfungen, die bei einer Wiederholungsprüfung nicht mehr geprüft werden müssen, erhält der Lizenzanwärter eine Bestätigung. Die Bestätigungen gelten zwei Jahre. Der Lehrwart des BkT kann diesen Zeitraum auf begründeten, schriftlichen Antrag verlängern.
- Nicht bestandene Ausbildungsabschnitte können frühestens einen Monat nach dem ersten Prüfungstermin einmal wiederholt werden.
- Weitere Wiederholungsprüfungen sind nicht zulässig.
- Wenn ein Prüfungsteil auch bei der Wiederholung als „nicht bestanden“ gewertet wird, gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Es muss die gesamte Ausbildung mit anschließender Prüfung wiederholt werden.

Für weitere Auskünfte zum Ablauf des Ausbildungsgangs steht Ihnen jederzeit gern zur Verfügung

Raimund Isphording
 Grafweg 53
 57439 Attendorn
 Tel.: 02722/3332
 E-mail: raimund.isphording@t-online.de